

Garantien / Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite
Merkblatt



Januar 2002

Merkblatt

über die Gewährung von Garantien und Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite an das Ausland

§ 1 Allgemeines

Der Bund kann auf Antrag eines inländischen Kreditgebers Garantien und Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite an Kreditnehmer im Ausland übernehmen.

Ungebundene Finanzkredite sind Darlehen, die für ein bestimmtes kommerzielles Vorhaben (Grundsatz der Projektbindung) gegeben werden, nicht im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen oder Leistungen stehen und nicht der Ablösung von Verpflichtungen aus in- oder ausländischen Liefer- und Leistungsgeschäften (Umschuldung) dienen.

Garantien werden für Ungebundene Finanzkredite an private ausländische Schuldner, **Bürgschaften** für Ungebundene Finanzkredite an Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Ausland übernommen.

Für Forderungen, die vor Antragstellung entstanden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

Eine frühzeitige Antragstellung empfiehlt sich, weil eine Gewährleistung nicht übernommen werden soll, wenn der Antragsteller die Gewährleistung ohne Einverständnis des Bundes zum Gegenstand der Verhandlungen mit dem Darlehensnehmer macht.

§ 2 Voraussetzungen

Die Übernahme einer Gewährleistung setzt voraus, dass das Darlehen der Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland, insbesondere in einem Entwicklungsland, dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Das zu finanzierende Einzelvorhaben muss geeignet sein, die wirtschaftliche Entwicklung des Empfängerlandes zu fördern, und sich in ein ausgewogenes Entwicklungsprogramm einfügen lassen. Es kommen nur ausgereifte (technisch, betriebswirtschaftlich usw. geprüfte) Vorhaben in Betracht. Bei allen Vorhaben muss die Gewähr für eine sachgemäße Betriebsführung nach Fertigstellung gegeben sein (Führungskräfte, Facharbeiter usw.).

Die Gesamtfinanzierung des Einzelvorhabens muss gesichert sein. Die Laufzeit des Darlehens muss der wirtschaftlichen Natur des Vorhabens entsprechen. Seine Rückzahlung muss in konvertierbarer Währung vereinbart sein. Bei der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer sind auch die Beziehungen zum Bund als Gewährleistungsgeber zu berücksichtigen. Der deutsche Darlehensgeber hat insbesondere durch die Gestaltung der Auszahlungsbedingungen (z. B. Auszahlung in Abschnitten je nach dem Fortschreiten der Durchführung des Vorhabens) und durch eine den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasste Vereinbarung über die Verwendungskontrolle sicherzustellen, dass der Darlehensbetrag bestimmungsgemäß verwendet wird.

Bei der Ausgestaltung der Finanzierung des Vorhabens ist dem Grundsatz der Risikoteilung unter den an der Finanzierung Beteiligten Rechnung zu tragen. Hierfür kommen beispielsweise in Betracht: angemessene Ausstattung des Vorhabens mit Eigenmitteln, Absicherung des Fertigstellungsrisikos durch eine Fertigstellungsgarantie, Bereitstellung von Beistands-Krediten durch am Vorhaben Beteiligte bei guter Liquiditätslage und Übernahme einer Selbstbeteiligung an dem zu deckenden Kredit. Unabhängig von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (Selbstbeteiligung) hat der Gewährleistungsnehmer eine teilweise Übernahme der Selbstbeteiligung durch diejenigen anzustreben, die mit dem Projektunternehmen Lieferverträge über dessen Produkte abschließen (Rohstoffbezieher u. Ä.).

Die Finanzierung durch den deutschen Darlehensgeber soll auf einen Teil der Gesamtkosten begrenzt sein. Das Darlehen soll der Finanzierung von Ausgaben dienen, die in Fremdwährung anfallen. In Landeswährung zu leistende Ausgaben können nur einbezogen werden, wenn dies wirtschaftlich und politisch geboten erscheint.

Die Aufträge für das zu finanzierende Vorhaben sollen nach Möglichkeit durch öffentliche Ausschreibungen, die allen Lieferländern der freien Welt gleiche Wettbewerbsbedingungen einräumen, vergeben werden.

§ 3 Gegenstand und Umfang der Deckung

Maßgebend für den Gegenstand und den Umfang der Deckung ist ausschließlich die jeweilige Garantie- / Bürgschaftserklärung in Verbindung mit

a) den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten an private ausländische Schuldner

oder

b) den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Bürgschaften für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten an Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Ausland.

1. Gegenstand der Deckung

Gegenstand der Deckung ist die im Darlehensvertrag vereinbarte Forderung gegen den ausländischen Schuldner auf Rückzahlung des Darlehens; Zinsen können auf Antrag in bestimmtem Umfang (§ 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen) in die Deckung einbezogen werden.

2. Umfang der Deckung

a) Durch **Garantien** für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten an private ausländische Schuldner werden **nur politische Risiken** abgesichert. Das gedeckte Risiko besteht dabei in der Uneinbringlichkeit der Kreditforderung infolge der in den Allgemeinen Bedingungen für Garantien aufgeführten politischen Umstände. Dazu gehören:

- gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland - so genannter **allgemeiner politischer Tatbestand**;
- Verstaatlichung, **Enteignung** oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichzusetzen sind - **Enteignungsfall**;

- Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen, soweit diese Zusagen in der Garantieerklärung aufgeführt sind - **BZ-Fall**;
- Nichtkonvertierung und Nichttransferierung der vom Schuldner in Landeswährung eingezahlten Beträge infolge von Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs - so genannter **KT-Fall**.

Der Garantiefall tritt dabei frühestens drei Monate nach Fälligkeit der gedeckten Forderung bzw. Einzahlung in Landeswährung ein.

Der Begriff Zusage bei dem **BZ-Fall** bezeichnet vertragliche oder einseitige individuelle Verpflichtungserklärungen. Der Garantieschutz setzt voraus, dass die Garantieerklärung die betreffende Zusage ausdrücklich bezeichnet. Die Entscheidung des Bundes, den Bruch einer Zusage zum Gegenstand der Deckung zu machen, hängt u. a. davon ab, dass diese Zusage dem politischen Bereich zuzurechnen ist und ihre Nichteinhaltung einen Ausgleichsanspruch auslöst. Zusagen kommerziellen Charakters bleiben außer Betracht. Im Übrigen wird die Entscheidung des Bundes unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit und des eventuellen Risikos getroffen.

Eine Einbeziehung **wirtschaftlicher Risiken** in den Deckungsschutz bei Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten an private ausländische Schuldner ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag möglich und bedarf einer gesonderten Entscheidung des Bundes.

- b) Durch **Bürgschaften** werden bestimmte politische Risiken, wie z. B. der allgemeine politische Tatbestand und der KT-Fall, sowie das Risiko der Nichtzahlung (wenn die Forderung drei Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt ist) gedeckt. Der konkrete Deckungsumfang ergibt sich aus § 6 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen für Ungebundene Finanzkredite an Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4 Kosten der Gewährleistung

1. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Übernahme einer Gewährleistung ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei einem beantragten Gewährleistungsbetrag (einschließlich Zinsdeckung) bis zu EUR 5.000.000,-- 1 v. T. und von dem EUR 5.000.000,-- übersteigenden Betrag $\frac{1}{2}$ v. T., jedoch höchstens insgesamt EUR 30.000,--.

Wird der Antrag abgelehnt oder kommt aus einem anderen Grunde eine Gewährleistung nicht zu Stande, wird ein Teil der Bearbeitungsgebühr erstattet. Die Erstattung beträgt, wenn mit den Untersuchungen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes und der Finanzierungs-konstruktion noch nicht begonnen wurde, $\frac{3}{4}$, danach $\frac{1}{4}$ der Bearbeitungsgebühr. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird die Bearbeitungsgebühr nicht erhoben oder - falls sie schon gezahlt ist - voll erstattet.

2. Entgelt

Für die Garantie / Bürgschaft wird ein Entgelt erhoben, das bezüglich des gedeckten Darlehensbetrages jährlich am Beginn eines jeden Vertragsjahres und bezüglich der gedeckten Zinsen einmalig bei Übernahme der Deckung zu entrichten ist. Bei Krediten, deren Vertragswährung der Euro ist, beträgt das Entgelt 0,75 v. H. jährlich vom jeweils ausstehenden garantierten / verbürgten Betrag der Darlehensforderung; für die Zinsdeckung bei Euro-Krediten beträgt das Entgelt einmalig 0,75 v. H. vom Betrag der insgesamt in die Deckung einbezogenen Zinsen. Bei Krediten, deren Vertragswährung eine ausländische Währung ist, erhöht sich der Entgeltsatz von 0,75 v. H. auf 0,825 v. H.

§ 5 Antragsbearbeitung

Der Bund hat die Bearbeitung der Garantien und Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), Niederlassung Hamburg, und der Euler Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, übertragen.

Diese sind beauftragt und ermächtigt, alle die Gewährung von Garantien und Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite betreffenden Erklärungen, soweit sie nicht der Bundeswertpapierverwaltung vorbehalten sind, namens, im Auftrage und für Rechnung des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend für beide Gesellschaften ist die PwC AG.

Anträge sind einzureichen bei der

**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Hamburg
New-York-Ring 13, 22297 Hamburg
Postfach 60 27 20, 22237 Hamburg
Telefon: 040/6378-1445
Telefax: 040/6378-1510**

E-Mail: UFK-Garantien@de.pwc.com

Internet: <http://www.agaportal.de/>,

die zu schriftlicher und persönlicher Auskunftserteilung und Beratung zur Verfügung steht.

Anträge auf Übernahme von Gewährleistungen bedürfen eingehender Erläuterungen. Die folgende Übersicht gibt einen Anhalt für die Angaben und insbesondere **Unterlagen**, die im Allgemeinen zur Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung einer Bundesbürgschaft bzw. Bundesgarantie für einen Ungebundenen Finanzkredit benötigt werden. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen und Auskünfte notwendig sein, die dann von der PwC AG im Zuge der Antragsbearbeitung angefordert werden.

1. Angaben

- zum Kreditgeber und Kreditnehmer (Name, Sitz etc.)
- zu den Kreditkonditionen (Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz etc.)

- zum Investitionsvorhaben (kurze Projektdarstellung, Investitionsvolumen, Finanzierung, Betriebsführung nach Fertigstellung etc.)
- zum Sicherheitenkonzept (Fertigstellungs- / Zahlungsgarantie, Nachschussverpflichtung, Treuhandkonto im Ausland, Ausschüttungsbeschränkungen / Reservebildung, Forderungsabtretung, Grundpfandrechte etc.)
- zu Genehmigungen, Konzessionen und Zusagen staatlicher Stellen, die für die Durchführung des Investitionsvorhabens von Bedeutung sind (Import / Exportlizenzen, Führung von Konten im Ausland, Kreditaufnahme / -rückzahlung in Devisen, Steuerbefreiungen etc.)
- zur Umweltrelevanz des Vorhabens (ökologische und soziale Aspekte, Einhaltung von Auflagen des Anlagelandes, Weltbankrichtlinien etc.)

2. Unterlagen

- Projektbericht / Memorandum (wirtschaftliche und technische Prüfung des Investitionsvorhabens, Finanzierung, Markt- und Konkurrenzverhältnisse, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung etc.)
- Ertrags- und Liquiditätsvorschau für das Investitionsvorhaben (mit Darlegung der wesentlichen Annahmen, auf die sich die Vorscheurechnung stützt)
- Umweltstudie
- Kreditvertrag / Term Sheet (Auszahlungsvoraussetzungen, Rückzahlungsmodalitäten, Kreditsicherheiten, Pflichten des Kreditnehmers etc.)
- Rohstoffliefervertrag
- Gesellschaftsvertrag, Satzung des Kreditnehmers
- sofern eine Zusagendeckung beantragt wird: Genehmigungen / spezielle Erklärungen staatlicher Stellen oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen

3. Besondere Erklärungen der Antragsteller (abzugeben bei Antragstellung)

- Wir erklären, die Angaben im Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben.
- Uns ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien / Bürgschaften für Ungebundene Finanzkredite an das Ausland" die Unwirksamkeit der Garantie / Bürgschaft zur Folge haben können.
- Wir verpflichten uns, die Bearbeitungsgebühr unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungsgebühr auf das Garantie- / Bürgschaftsentgelt nicht angerechnet wird und auch bei Nicht-Zu-Stande-Kommen der Kreditgewährung zu entrichten ist.

- Wir versichern, dass der Darlehensvertrag und die damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Zusagen und Genehmigungen nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, herbeigeführt werden bzw. worden sind.

Redaktionell überarbeitet: Juli 2005